## 20 A 2081/05.A 5a K 2728/98.A Gelsenkirchen

## Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn I

n und der Frau [

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Heim, Friedrich-Ebert-Straße 17,

40210 Düsseldorf,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 2 301 002-423,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothen-

burger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az.: 2301002-423,

wegen

Aufenthaltsrechts

hat der 20. Senat des

## OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN am 18. Oktober 2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

Tuschen,

den Richter am Oberverwaltungsgericht

Oestreich und

die Richterin am Oberverwaltungsgericht

Stork

auf den Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 28. April 2005 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten der Beklagten abgelehnt.

## Gründe

Der allein in Anspruch genommene Zulassungsgrund der Divergenz, § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG, ist nicht in der nach Absatz 4 Satz 4 der Vorschrift gebotenen Weise dargelegt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruht auf der Annahme einer Verfolgung der Hindus als einer Gruppe in der Zeit von 1992 bis 2001, auf der Verneinung einer hinreichenden Sicherheit von Hindus vor erneuter Verfolgung im Falle der Rückkehr und auf der Bejahung einer Identität der früheren Verfolgung durch Mujahedin-Gruppen und die Taliban einerseits sowie der nicht auszuschließenden Verfolgung durch die derzeitigen Machthaber andererseits. Diesen tragenden Aussagen setzt die Beklagte nichts entgegen, was eine Abweichung von entscheidungstragenden Feststellungen zu Tatsachen oder Rechtssätzen im angeführten Urteil des Senats vom 20. März 2003 – 20 A 4329/97.A – belegen könnte; dabei legt der Senat zugunsten der Beklagten zugrunde, dass sein zu § 51 Abs. 1 AuslG ergangenes Urteil für § 60 Abs. 1 AufenthG divergenzfähigen Aussagewert hat.

Zwar trifft es zu, dass der Senat im genannten Urteil eine Vorverfolgung von Hindus verneint hat. Aus der bloßen Gegenüberstellung der Ergebnisse von Entscheidungen ist aber eine Abweichung nicht abzuleiten, wenn die Entscheidungen zu unterschiedlichen tatsächlichen oder rechtlichen Vorgaben erfolgten. So ist es hier. Der Senat hat für die Zeit vor der Ausreise der Kläger eine (Vor-)Verfolgung ohne entscheidungstragende Feststellungen zu Akten, die als Verfolgungshandlung in Betracht zu ziehen wären, sowie zu deren Dichte und Urheberschaft deswegen verneint, weil es an jeder staatlichen oder staatsähnlichen Machtstruktur fehlte, wie sie nach dem damals anzuwendenden § 51 Abs. 1 AuslG erforderlich war. Das Verwaltungsgericht hat zu § 60 Abs. 1 AufenthG entschieden und das mit dieser Vorschrift erfolgte Entfallen des zwingenden Elements der Staatlichkeit oder Staatsähnlichkeit des möglichen Verfolgers ersichtlich auf das Verständnis der Vorverfolgung erstreckt, die zu der Beweiserleichterung führt. Ob diese Betrachtungsweise des Verwaltungsgerichts zutreffend ist oder nicht, ist für die Frage einer Divergenz unergiebig. Entscheidend ist, dass der Senat sich auf der Grundlage der damaligen Gesetzeslage nicht maßgeblich zu dem geäußert hat, was jetzt für das Verwaltungsgericht maßgeblich war.

Auch das in der Antragsbegründung zur Prognose Gesagte geht an der Sache vorbei. Von seiner Annahme einer Vorverfolgung aus hat sich das Verwaltungsgericht folgerichtig mit der Frage der hinreichenden Sicherheit von Hindus im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan befasst. Der Senat aber hat ausgehend von der Ablehnung einer Vorverfolgung die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verfolgung geprüft und verneint. Die jeweiligen Anforderungen an die Feststellung zur Verfolgungsgefahr bei Rückkehr unterscheiden sich dabei so gravierend, dass abweichende Ergebnisse grundsätzlich keine Divergenz im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG zu belegen vermögen. Dass hier ausnahmsweise anderes gelten könnte, zeigt die Beklagte nicht auf.

Eine zur Berufungszulassung führende Umdeutung der danach fehl gehenden Divergenzrüge in die Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung, § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG, kann nicht erfolgen. Auch wenn man zugunsten der Beklagten von einer solchen Möglichkeit ausgeht, ist zumindest zu fordern, dass sich aus dem Vorbringen zur Abweichung – entsprechend den Anforderungen an eine Grundsatzrüge - erschließt, welche konkreten tatsächlichen und/oder rechtlichen Punkte vor dem Hintergrund schon vorliegender Rechtsprechung jetzt einer obergerichtlichen Prüfung für bedürftig gehalten werden. Dazu aber ergibt die Antragsschrift nichts, weil insbesondere die wesentlichen Veränderungen infolge der Erweiterung des Kreises der Verfolger durch Buchstabe c in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht eingestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Tuschen Oestreich Stork